

## **Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Gem. § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, die Daten ihrer Mitglieder gem. § 42 Abs. 1 Nrn. 1-16 übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienmitglieder (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen die Daten gem. § 42 Abs. 2 Nrn. 1-7 übermitteln.

Dieser Übermittlung können die jeweils betroffenen Personen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG widersprechen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Gegen die oben genannte Datenübermittlung kann gegenüber der Stadt Brunsbüttel im Bürgerbüro, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Sie können auch persönlich unter der selbigen Adresse im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr, am Montag auch nachmittags von 14.00 – 16.30 Uhr und am Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr widersprechen.

Brunsbüttel, 16.10.2018

Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister  
Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro,  
Soziale Angelegenheiten  
Im Auftrag

gez. Christina Nagel